

Synopse

Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

Änderungen für die 2. Lesung gegenüber der 1. Lesung

E-LohnV gemäss 1. Lesung	Antrag RR für 2. Lesung E-LohnV
	Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV)
	<i>Der Landrat,</i> gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung ¹⁾ , Artikel 17 des Personalgesetzes ²⁾ und Artikel 74 des Bildungsgesetzes ³⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
Art. 7 Einreihung der Stellen, Einreihungsplan 1 Jede Stelle wird einer analytisch bewerteten, objektiven Funktion zugeordnet. 2 Die Bewertung der Funktion bestimmt die Einreihung der Stelle in die Lohnbänder. 3 Die Einreihung aller Stellen in die Lohnbänder nach Funktionen ergibt den Einreihungsplan. 4 Ändern sich die Aufgaben einer Stelle wesentlich und unbefristet, ist die Zuordnung zu überprüfen und die Einreihung nötigenfalls anzupassen. 5 Der Regierungsrat beziehungsweise die Verwaltungskommission der Gerichte bestimmen die Kriterien der Funktionsbewertung und sind zuständig für die Zuordnung und Einreihung der Stellen sowie deren Überprüfung.	

1) GS I A/1/1

2) GS II A/6/1

3) GS IV B/1/3

E-LohnV gemäss 1. Lesung	Antrag RR für 2. Lesung E-LohnV
<p>Art. 30 Schlichtungs-, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Rekurs- und Anwaltskommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen, der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz, der Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien auf ein solches von 250 Franken.</p> <p>² Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.</p> <p>³ Werden die Präsidien oder Mitglieder durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p>	<p>⁶ Der Einreichungsplan ist öffentlich.</p> <p>Art. 30 Schlichtungs-, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Rekurs- und Anwaltskommissionen <u>Kantonale Schlichtungsbehörde</u></p> <p>¹ Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen, der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz, der Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>Kantonale Schlichtungsbehörde</u> haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien <u>das vorsitzende Mitglied</u> auf ein solches von 250 Franken <u>250 Franken</u>.</p> <p>³ Werden die Präsidien oder Mitglieder durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p> <p>⁴ Das dem Personalgesetz unterstellte Präsidium und Vizepräsidium haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.</p> <p>⁵ Die Ansätze für Auslagenersatz richten sich nach den personalrechtlichen Vorgaben.</p>
<p>Art. 31 Übrige Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der übrigen Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 150 Franken.</p>	<p>Art. 31 Übrige Kommissionen <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Rekurs- und Anwaltskommissionen</u></p> <p>¹ Die Mitglieder der übrigen Kommissionen <u>Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 150 Franken <u>200 Franken</u>, die nicht vollamtlichen Präsidien auf ein solches von <u>250 Franken</u>.</p>

E-LohnV gemäss 1. Lesung	Antrag RR für 2. Lesung E-LohnV
<p>² Bei ungewöhnlich starker Beanspruchung kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p>	<p>² Bei ungewöhnlich starker Beanspruchung kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten <u>Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.</u></p> <p>³ Werden die Präsidien oder Mitglieder durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p>
	<p>Art. 32 Übrige Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der übrigen Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 150 Franken.</p> <p>² Bei ungewöhnlich starker Beanspruchung kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p>